

Inhalt

Fortgesetzte Grenzüberschreitung	1
Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten	2
Dienstzeit der ErzieherInnen und SozialpädagogInnen	3
Arbeitsbedingungen für Vorschullehrkräfte entscheidend verbessert	4
Neue Beförderungsmöglichkeiten für Primar- und Sekundarstufen-1-Lehrkräfte	5
Neuorganisation Personalverwaltung	5
Aus der Beratungspraxis	6
Die Schwerbehindertenvertretung informiert	7
GPR-Vorstand und besondere Zuständigkeiten	7

Fortgesetzte Grenzüber- schreitung

Seit der Einführung des damals so genannten Lehrerarbeitszeitmodells wird an den Schulen über die Arbeitszeit, die Anrechnung von Teilen der Arbeitszeit und die Verteilung der F-Zeiten gestritten. In den letzten Jahren stellen wir eine deutliche Verschlechterung der Lage fest, die sich vor allem aus den immer neuen Aufgaben ergibt, die den Schulen zugewiesen werden.

Darüber hinaus werden Kolleginnen und Kollegen durch eine unangemessene und unzulässige Abrechnung an einigen Schulen zusätzlich belastet. Diese Abrechnung geschieht aus höchst unterschiedlichen Motiven, aber mit den gleichen negativen Auswirkungen. Auf der einen Seite maximieren Schulleitungen ihre Planungs- und Handlungsmöglichkeiten, indem sie „sehr spitz abrechnen“. Auf der anderen Seite wenden Schulleitungen diese Abrechnungsvariante an, um der „strukturellen Gewalt“ der Zahlenwelt der Behörde nachzugeben. Beide Handlungsweisen stellen für den Gesamtpersonalrat eine Grenzüberschreitung dar, die nicht aus einer kleinen Grenzverletzung besteht, sondern ein immer tieferes Eindringen in falsches Gelände darstellt.



Planungsmodell

Im Juni 2003 schrieb der Amtsleiter B Norbert Rosenboom einen zweiten Brief zur Umsetzung der Lehrerarbeitszeitverordnung an die Schulen. Dort sagte er:

„Das LAZ-Modell ist im strikten Sinne ein Planungsinstrument, dessen Berechnung jeweils vor Schuljahresbeginn liegt.“

Die Maßgabe „Planung“ wird nach unseren Feststellungen an der kleineren Zahl der Schulen eingehalten. An den anderen Schulen wird taggenau abgerechnet, d.h. das Arbeitszeitsaldo entsteht nicht durch die Planung (die sich im Schuljahresverlauf ändern kann), sondern durch die täglichen Widrigkeiten an den Schulen. Dokumentiert werden diese Änderungen dann in einer Excel-Liste oder im Stundenplanungsprogramm Untis. Diese Praxis verstößt nicht nur gegen den Rosenboom-Brief, sondern auch gegen die „Dienstvereinbarung über elektronische Stundenkonten“. Dort steht:

„Der mittels Arbeitszeitkonten zu planende Arbeitseinsatz der Lehrkräfte bezieht sich jeweils auf das unmittelbar folgende Schuljahr.“

Das bedeutet, dass die eingesetzten Mittel „Excel“ und „Untis“ für den Zweck der taggenauen Abrechnung gar nicht genutzt werden dürfen und ebenso wenig andere elektronische Mittel!

Aufhebung des Grundgedankens der Pauschalen

Die Schulleitungen rechnen auch diejenigen Arbeitszeitanteile ab, die gar nicht abgerechnet werden dürften. Ein großer Problempunkt der Lehrerarbeitszeitverordnung ist die Zuweisung von Pauschalen zur Abgeltung der geleisteten Arbeit. Fast alle anderen Beschäftigten der Stadt haben eine wöchentliche Arbeitszeit, die über Zeiterfassungssysteme dokumentiert wird. Dort spielt es keine Rolle, ob man eher schnell oder eher langsam arbeitet. Die Dauer der Arbeitszeit ist festgelegt. Bei den Pauschalen macht es einen großen Unterschied, ob man schnell oder langsam korrigiert, den Unterricht vorbereitet usw. Wer länger braucht, muss seine Freizeit aufwenden, um die Arbeit zu schaffen. Wegen der geringen Pauschalen, z.B. in Form der Unterrichtsfaktoren, ist eben dieses auch die Realität vieler Kolleginnen und Kollegen.

Durch die Praxis der „spitzen Abrechnung“ wird die für viele negative Praxis der Pauschalen auch noch verschlimmert. Beispiel 1: An einer Schule werden die Konferenzzeiten dokumentiert und mit der A-Zeiten-Pauschale verrechnet. Immer wenn weniger Konferenzen stattgefunden haben, geht das zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen, weil diese als Minus in das Arbeitszeitkonto eingehen. Übersteigen die Konferenzzeiten die Pauschale, gibt es aber keine Ausschüttung, weil das Modell ja gedeckelt ist und nichts mehr im Topf ist. Beispiel 2: An mehreren Schulen geht der Unterrichtsausfall wegen dienstlicher Termine (Konferenzen, Personalratsarbeit, Krisensitzungen, Vertretung!) negativ in das Arbeitszeitkonto ein,

denn alles andere wäre eine „unzulässige, doppelte Anrechnung von Arbeitszeit“. Das führt zu seltsamen Stillblüten: Eine Kollegin wird in der letzten Unterrichtswochen des Schuljahres aus ihrem Regelunterricht mit Faktor 1,4 herausgenommen, den sie schon vorbereitet hatte, und gibt eine unvorbereitete Vertretungsstunde, die mit Faktor 1,0 abgerechnet wird. Konsequenz: 24 Minuten Minus auf dem Arbeitszeitkonto und eine Vorbereitung für die Tonne. In die Unterrichtszeit eines Kollegen (Ganztag!) fallen im Halbjahr mehrere Konferenzen. Diese Zeiten gehen negativ in das Arbeitszeitkonto ein, weil die Konferenzen über die A-Zeitenpauschale abgedeckt sind. Trotzdem muss er die gleiche Anzahl an Klassenarbeiten schreiben, obwohl dieser Teil des Unterrichtsfaktors mehrere Male von seiner Arbeitszeit abgezogen wurde!

Diese „Stillblüten“ mögen extreme Beispiele sein. Eine „spitze Abrechnung“ an den Schulen führt nach unseren Erfahrungen zu einer Benachteiligung der Kolleginnen und Kollegen. Das darf nicht weiter stattfinden. Weiterhin widerspricht die „spitze Abrechnung“ dem Rosenboom-Brief von 2003 und der „Dienstvereinbarung über elektronische Stundenkonten“.

Kontrolle an den Schulen und Ansprechen in der Behörde

Der Gesamtpersonalrat spricht die Probleme mit der Arbeitszeitabrechnung regelmäßig auf den Dienststellengesprächen an. Weil der Senator die Lehrerarbeitszeitverordnung nicht anfassen will, können wir dort immer nur Einzelfälle klären. Erst wenn wir ein flächendeckendes Problem nachweisen können, kommen wir weiter.

Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen mit unzulässigen Arbeitszeitabrechnungen sich beim zuständigen Schulpersonalrat zu melden. Dadurch erhalten diese einen Überblick über die Lage an den Schulen. Sie können dann bei den Schulleitungen auf die Einhaltung der Lehrerarbeitszeitverordnung und der Dienstvereinbarungen drängen. Das ist ihre Aufgabe nach dem alten und neuen Personalvertretungsgesetz.

Die Schulpersonalräte bitten wir, uns unzulässige Abrechnungen zu melden. Wir können sie dann bei der Bearbeitung unterstützen. Weiterhin erhalten wir dadurch den notwendigen Überblick und können in der Behörde tätig werden.

Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten

Die Reisekostenerstattung für die schulischen Klassenfahrten ist nach wie vor problematisch.

Bei einer Klassen- oder Studienfahrt handelt es sich gemäß § 2 Hamburger Reisekostengesetz (HmbReiseKG)



© D. Fuchsberger, Creative Commons, Rückkehr

um eine Dienstreise. Der Dienstherr ist verpflichtet die Kosten einer Dienstreise zu tragen (§§ 5, 10, 14 HmbReiseKG). Die Klassen- oder Studienfahrt wird in den „Richtlinien für Schulfahrten“ (4. Oktober 2006) genauer definiert. Hamburger Schülerinnen und Schüler kommen laut dieser Richtlinie in den Genuss von maximal vier Schulfahrten. Die Höchstgrenze der Reisekosten ist in der Anlage der Richtlinie ebenfalls benannt: Klasse 1-4 200 €, Klasse 5-6 250 €, Klasse 7-10 300 €, Klasse 11-12 350 €. Dass sich die Schulen an diese Vorgaben halten müssen, ist den Kolleginnen und Kollegen bekannt, da die Schülerinnen und Schüler, die vom sog. Teilhabepaket profitieren, keine Reisen darüber hinaus finanziert bekommen.

Das Problem für die Kolleginnen und Kollegen ist, dass die Reisekostenerstattung unter den Beträgen bleibt, die maximal ausgegeben werden dürfen. Die Richtlinien geben hierzu folgende Auskunft: Fahrtkosten im Innenland werden pro Begleitperson mit 52€ berechnet. Bei Auslandsfahrten müssen sich die Begleitpersonen 118 € teilen. Das Tage- und Übernachtungsgeld beträgt 26€. Diese Aufwandsvergütung wird gekürzt, falls es in der Unterkunft kostenlose Mahlzeiten gibt. Der An- und Abreisetag wird ebenfalls berücksichtigt: 14-stündige Abwesenheit wird mit 12 €, achtstündige mit 6 € vergütet.

Beginnt demnach eine Klassenfahrt in ein deutsches Schullandheim am Montag um 10.00 Uhr und endet am Freitag um 14.00 Uhr, erhalten die Kolleginnen und Kollegen als Aufwandsentschädigung 154 €. Entsprechend für eine Auslandsreise mit zwei Begleitpersonen, beträgt die Aufwandsentschädigung 161 € pro Person, bei vollen Tagessätzen für An- und Abreisetag maximal 189 €.

Die Diskrepanz im Vergleich zu den erlaubten Kosten der Richtlinien für Schulfahrten ist offensichtlich. Dass Beamtinnen und Beamte Dienstreisen anteilig mitfinanzieren müssen, ist nicht rechtmäßig (vgl. HmbReiseKG).

Seitens der Behörde werden die Beträge nicht verändert. Der von der Behörde im Haushalt angesetzte Betrag für Schulfahrten wurde über Jahre nicht ausgeschöpft und schrumpfte demnach zusammen. Dieser Betrag wurde anteilig an die Schulen ausgegeben und bildet nun Teil des Selbstbewirtschaftungsfonds (SBF). Legen Kolleginnen und Kollegen Widerspruch ein, um die vollen Kos-

ten erstattet zu bekommen, so müssen Schulen ggf. auf Gelder zurückgreifen, die für andere Mittel vorgesehen sind.

Dienstzeit der ErzieherInnen und SozialpädagogInnen

Fortschritte, aber noch kein Erfolg

Auf Drängen des Gesamtpersonalrats hat der Landeschulrat mit seinem Rundschreiben an die Schulen vom 19. August Hinweise zur Festlegung der Arbeitszeiten des pädagogisch-therapeutischen Fachpersonals (PTF) an Regelschulen gegeben. Es sollte die unsägliche Praxis vieler Schulleitungen beendet werden, die Zeit der Arbeit am Kind unter grober Verletzung der Dienstzeitregelung (DZR) von 2010 zu verlängern.

Hintergrund

Die Einsatzbereiche „Integration“ und „Integrative Regelklasse“ laufen aus; den Einsatzbereich „Inklusion“ gab es aber bei Inkrafttreten der DZR noch nicht. Trickreiche Schulleitungen entdeckten nun in der DZR den Einsatzbereich „Ganztag“ – mit erheblich erhöhter Präsenzzeit! – als ausschließlich anzuwendender Berechnungsgrundlage für den Diensteneinsatz. Ihr Argument: Man sei ja nun Ganztagsschule!

Diese Argumentation steht im Widerspruch zur DZR. „Ganztag“ meint eindeutig den Einsatz in der Schulsozialarbeit außerhalb von Unterricht! Nur deshalb gilt hier eine gegenüber dem Unterrichtseinsatz erhöhte Präsenzzeit. Das ist auch in sich schlüssig, denn für den Einsatz im Unterricht ist erheblich mehr Vor- und Nachbereitungs- sowie Rüstzeit erforderlich.

Nur: Einsatz im Unterricht ist heute Einsatz in der Inklusion, und dafür haben die Schulleitungen sich selbstverständlich an den in der DZR genannten Präsenzzeiten für Integration und integrative Regelklassen zu orientieren!



Aktuelle Lage

In seinem Schreiben zum Schuljahresbeginn hat der Landeschulrat auf Folgendes hingewiesen:

- Die Dienstzeitregelung von 2010 gilt weiterhin. Die Wochenarbeitszeit des PTF ist also weiterhin in „Zeit der Präsenzpflicht“ (plus 30 Minuten gesetzlicher Erholungspause = „Diensteinsatz“) und „Anrechnungsstunden“ aufgeteilt.
- Die Lehrerarbeitszeitverordnung darf nicht angewendet, das PTF also nicht „verWAZt“ werden.
- Sämtliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind in der Planung „angemessen“ und „ausreichend“ zu berücksichtigen – selbstverständlich innerhalb der Präsenzzeit! Die Präsenzzeit ist also immer größer als die Zeit der Arbeit am Kind. Betreuungszeiten während der Schulpausen sind ggf. besonders auszuweisen.
- In Schulen, die die Ferienbetreuung selbst übernehmen (GTS), müssen Urlaubspläne erstellt werden.

Als Orientierungsgröße für eine volle Stelle nennt der Landesschulrat in seinem Schreiben eine maximale Präsenzzeit, also durch die Schulleitung *verplanbare* Dienstzeit, von täglich sieben Stunden. Da die gültige DZR nicht mehr die schulische Wirklichkeit widerspiegelt, sollte so ein Mittelwert zwischen den unterschiedlichen Präsenzzeiten der Einsatzbereiche „Inklusion“ und „Ganztag“ geschaffen werden, solange eine neue DZR noch nicht vorliegt.

Diese Empfehlung stößt nun, wie wir wissen, auf erbitterten Widerstand bei ziemlich genau den Schulleitungen, die schon bisher versucht hatten, die katastrophale Unterversorgung der Inklusion auf dem Rücken der KollegInnen auszugleichen.

Der Gesamtpersonalrat unterstützt alle Schulpersonalräte, die bei der Durchsetzung der o.a. Grundsätze Hilfe brauchen.

Arbeitsbedingungen für Vorschullehrkräfte entscheidend verbessert

Mit dem Rundschreiben unseres Landesschulrates an alle Schulleitungen zum Schuljahresanfang 2014/15 ist es jetzt amtlich. Das unsägliche Arbeitszeitmodell für Vorschullehrkräfte (VSK-Lehrkräfte), auch „Wagner-Modell“ genannt, ist weg.

Über Jahre hat der GPR in zähen Verhandlungen dafür gekämpft, dass Vorschullehrkräfte nicht schlechter behandelt werden als LehrerInnen der Grundschule. Ab diesem Schuljahr gilt nun die neue Arbeitszeitregelung für Vorschullehrkräfte.

In Zukunft wird eine VSK-Unterrichtsstunde mit 45 Minuten berechnet.

Entsprechend der Lehrerarbeitszeitverordnung werden die VSK-KollegInnen jetzt auch in die Pausenregelung der Lehrkräfte mit einbezogen, was vorher durch den durchgehenden Einsatz nicht möglich war.

In den teilbaren A-Zeiten werden jetzt anteilig der Arbeitszeit 1,7 WAZ Aufsichts- und Vertretungszeiten berücksichtigt und angerechnet wie bei allen anderen Lehrkräften auch. (Da VSK-Lehrkräften grundsätzlich keine Freistunden für Vertretung zur Verfügung stehen, kann diese Zeit zur Aufsicht in der eigenen Klasse genutzt werden.)

Unterm Strich bleiben keine Zeiten mehr übrig, in denen zusätzliche Arbeit zu leisten wäre.

Das verbessert die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf 100% aufzustocken.

Zu den Optionen, wie Schulleitungen ihren VSK-Kräften über den Vorschuleinsatz von 85% hinaus auch 100%-Verträge ermöglichen können, zeigt das Schreiben des Lan-

dessschulrats verschiedenen Einsatzformen und Varianten auf.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht zulässig ist, beim selben Arbeitgeber mehrere Verträge zu haben. Möglicherweise bestehende zusätzliche Honorarverträge müssen also umgewandelt, der Arbeitszeitumfang also aufgestockt werden. — Der Gesamtpersonalrat wird die Schulpersonalräte gern beraten.



- Für alle Aufgaben der Personalverwaltung für das nichtpädagogische Personal ist jetzt das Sachgebiet V 432 zuständig.
- Lehraufträge, die aus Vertretungs- und Organisationsmitteln finanziert werden, bearbeitet zentral das Sachgebiet V 439.
- Nachfragen müssen also künftig an drei verschiedene Personen gerichtet werden.

Aus der Beratungspraxis



© Andreas Schwarzkopf, Creative Commons

Aussagegenehmigung

Sollten KollegInnen im Zusammenhang mit einer schulischen Angelegenheit als Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden, bedarf es hier einer „Aussagegenehmigung“.

Betroffene sollten sich an die Schulleitung und die Rechtsabteilung der BSB wenden und sich beraten lassen.



Was tun im Krankheitsfall?

Wenn ArbeitnehmerInnen länger als 6 Wochen erkrankt sind, wird in der Regel das Gehalt nicht mehr gezahlt. In diesem Fall zahlt die Krankenkasse dann ein sog. Krankengeld. Dies bedeutet erhebliche finanzielle Einbußen für die Beschäftigten, das Leben wird ja nicht preiswerter durch eine Erkrankung.

Durch den Abschluss der Tarifverträge sind Arbeitnehmer aber gut abgesichert. So ist es möglich einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen (Krankengeld) und dem Nettogehalt zu erhalten. Diese Leistung steht den Arbeitnehmern lt. TV-L zu. Wer also länger als 6 Wochen krank ist, sollte unverzüglich Kontakt zur Personalabteilung aufnehmen und nachfragen. Bei Schwierigkeiten sollten dann der zuständige Schulpersonalrat, der Gesamtpersonalrat oder die Gewerkschaft benachrichtigt werden.

Näheres kann in § 22 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) nachgelesen werden, zu finden unter <http://www.tdl-online.de>.

Baumaßnahmen an Schulen

An vielen Schulen wird gebaut. Baumaßnahmen unterliegen der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr 4 Hmb-PersVG (Gestaltung der Arbeitsplätze).

Das bedeutet, dass der Personalrat in die Planungen einzubeziehen ist. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Beschäftigten gehört werden. Dies könnte der PR übernehmen und dann in die entsprechenden Gremien tragen.

Fragen hierzu — über den Schulpersonalrat — gern an uns!

Die Schwerbehindertenvertretung informiert

Die Schwerbehindertenvertretung ist neu besetzt. Anne Doris Wiebe (Grund- und Sonderschulen) und Eva Paschen (Gymnasien) sind in den Ruhestand getreten. Wir danken ihnen an dieser Stelle für die kompetente und langjährige Beratungstätigkeit!

Neuwahlen fanden nach Redaktionsschluss statt. Die bisherigen Zuständigkeiten finden Sie hier:

Matthias Oehlich (GSo)

Klaus Kröger (nichtpädagogisches Personal)

Lisel Freter (StS)

Tel.: 42863-2185

Heike Husinger-Cerbe (HiBB)

Jan Schöttler (Gym)

Tel.: 42863-4071 oder 42863-3360

Über die Wahlergebnisse informieren wir Sie im nächsten GPR-Info.

GPR-Vorstand und besondere Zuständigkeiten

■ Kasprzak, Roland Vorsitzender	G 18 Büro: 428 63 - 2191	■ Weitere GPR-Mitglieder: Arnheim, Carsten Baumeister, Ulrike Bielefeldt, Sabine Dann, Birgit Fasshauer, Helga Gehlsen, Thorsten Hanschke, Heike Heimbüchel, Yvonne Kirschbaum, Manuela Koch, Ute Lamker, Gerald Luuk, Hajo Mohr, Terk Pepperling, Helge Plinke, Walter Quiring, Sven Ramin, Jutta Stremmel, Uta Thiele, Ingrid Willander, Torben	S. Sureland Gelehrtenschule d. Johanneums Gr. Mümmelmannsberg STS Wilhelmsburg S. Neubergerweg Julius-Leber-Schule S. Am Walde Helene-Lange-Gymnasium S. Eduardstr. G 6 Margarethe-Rothe-Gymnasium H 9 Ida-Ehre-STS Erich-Kästner-STS H 7 ReBBz Mitte Probenweg Otto-Hahn-Schule Helene-Lange-Gymnasium Erich-Kästner-STS Irena-Sendler-Schule
■ Töpfer, Matias stellv. Vorsitzender	Kurt-Tucholsky-STS Büro: 428 63 - 2025		
■ Kuhse, Lucie Vorstand	Helmut-Schmidt-Gymnasium Büro: 428 63 - 2192		
■ Tretow, Regina Vorstand	S. Rönkamp Büro: 428 63 - 2193		
■ Rieckermann, Sabine zuständig für VAe	STS Am See Büro: 428 63 - 2576		